

entschieden, in der Hauptsache aber Ge- und Verbote, Bekanntmachungen und Gesetze der Regierungen sämtlichen versammelten Bürgern unter besonderem Zeremoniell bekannt gaben. Schon geraume Zeit vorher zeigte die Behörde das Eintreffen ihrer Abgeordneten an und bestimmte, welche Vorbereitungen man treffen müsse. So besagt ein Schreiben des Rates zu Erfurt vom Jahre 1516 an „die liebe Getreue, Ehrsame und werthe“ des Rates zu Sömmerda, dass ersterer am Dienstag nach Exaudi wird nach Sömmerda kommen, um nach alter Gewohnheit „die Huldigung und das Hochgeding zu halten“; zu diesem Zwecke wird er mit zwanzig Pferden dort eintreffen und vorher einen Koch „mit etzlichem Fleisch senden, damit man nach der Sitzung das Mahl halte“.

Aber auch Sömmerdas Einwohner waren nicht unthätig, am hohen Festtage die Glieder der Behörde würdig zu empfangen; waren doch die einzelnen Handlungen genau vorgeschrieben und aus der guten alten Zeit her beobachtet worden. In welcher Weise der Empfang der Gäste verlief, zeigt ein 1670 abgefasstes Schreiben des kurfürstlich mainzischen Vicedomes in Erfurt, in welchem derselbe anzeigt, dass das hohe Gericht vor Jakobi gehalten werden soll, welches Personen der Kurmainzer Regierung und des Erfurter Rates aufgetragen worden ist. Die Verfügung ist insofern wichtig, da sie für die Einwohner von Sömmerda eine Erleichterung schafft, indem der Vicedom schreibt: „Obwohl nun Herkommen gewesen, daß denen Rathspersonen die Bürgerschaft von Sömmerda biß an den Kranichbornschen Hügel mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele entgegen zu gehen und Sie einzuholen, auch im Rückwege wieder dahin zu begleiten pflegen, so soll doch nunmehr, da sich der vorige Zustand in vielem geändert, solche Einhol- und Begleitung eingestellt werden, und die Bürgerschaft nur beim Thor in Gewehr uffwarten, hernach her auch nicht die ganze Bürgerschaft denen Abgeordneten, wie vor diesem bräuchlich gewesen, huldigen, sondern nur der Rath ihnen das Gelöbniß thun“.

Der Schluss der Verfügung, wonach es „mit Hegung des Gerichtes nach unserer deroselben erteilten resolution, im übrigen aber alles nach dem alten Herkommen gehalten werde“, verweist uns nun auf den Verlauf des eigentlichen hohen Gerichts, was uns niemand besser darstellen kann, als ein Ratsmitglied, das im Protokollum über das Hochgericht vom 23. Juli 1677 folgendes mitteilt: „Nach dem auf sonderbahren Gnädigen Befehl Ihre Hochwürdigste und Freyherrliche Gnaden des Khurfürstlichen Mainzischen Hochverordneten Herrn Statthalter zu Erffurt, unsers allerseits Gnädigen Herrn, daß mittlere Hochgerichte, welches seit A°. 1671 gleich den andern zweien gehalten worden, im beysein Zweyer Churfürstlichen Statthalterey Rätthe, tit. Herrn Elias Mälyors und tit. Herrn Sigismundi Gerstenbergers, so hier in specie deputiret gewesen, also sollenniter, wie vor diesem geschehen, zu Högen, als hat man solches anbefohlenermaßen unterthänig beobachtet und ist folgender Gestalt ergangen und verrichtet:

I.

Gegen 9 Uhr vormittags kahmen obwohl ermelte Herrn Commißary allhier an, welche bei sich hatten den Stallmeister Johann Ernst Stieden, den Einspänniger Andreas Bormannen, und den Achtknecht Bernhardt Carlen, benebt Zweyen Gutschern.